

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	01.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	08.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

**Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld****Beschlussvorschlag:**

1. Das Konzessionsverfahren Strom für den Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld wird nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart, aufgehoben.
2. Mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) soll eine Interimsvereinbarung über den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags abgeschlossen werden.
3. Der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR für die Kernstadt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 gekündigt.
4. Mit dem neu zu beginnenden Konzessionsverfahren werden die bisherigen Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengefasst. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die EWR Aktiengesellschaft werden als bisherige Konzessionsnehmer nach § 46a Abs. 1 EnWG aufgefordert, die Daten für das neue Konzessionsverfahren mit Stand 31. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 aufzubereiten und an die Stadt herauszugeben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für das neue Konzessionsverfahren einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen, der die Stadt bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen und im laufenden Verfahren unterstützt.

**Sachdarstellung:**

In Lampertheim gibt es, historisch bedingt, drei Konzessionsgebiete für die Versorgung der Einwohner mit Elektrizität. In der Kernstadt und zwei im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld. Die Konzessionsverträge haben eine gesetzliche Laufzeitbeschränkung von 20 Jahren. Ebenfalls historisch bedingt, laufen diese Konzessionsverträge asynchron. Der Konzessionsvertrag in Hüttenfeld mit den Stadtwerken Weinheim läuft zum 31. Dezember 2021 aus. Für die Kernstadt besteht der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR Worms. Er endet zum 31. Dezember 2034 und kann erstmals ordentlich von der Stadt zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Der Konzessionär im Konzessionsgebiet nördlich des Stadtteils Hüttenfeld ist die Energieried GmbH & Co. KG. Der Konzessionsvertrag endet am 31.12.2031.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Neuabschluss des folgenden Konzessionsvertrags so rechtzeitig erfolgt, dass bei einem Wechsel in der Person des Netzbetreibers die Voraussetzungen für die Übernahme am Ende der Vertragslaufzeit vorliegen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, das neue Auswahlverfahren für den künftigen Netzbetreiber erst nach Vertragsende durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Stadt dazu entschlossen, die Stromkonzession für den Stadtteil Hüttenfeld neu zu vergeben und am 04. Februar 2020 das Verfahren durch die Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger in Gang gesetzt.

Die EWR als eine von mehreren Bewerbern hat die Verfahrensunterlagen angegriffen. Während das Landgericht Wiesbaden erstinstanzlich die Rügen zurückgewiesen hatte, hatte die dagegen eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart) in Teilen Erfolg. Die Frankfurter Richter ließen in der mündlichen Verhandlung sehr deutlich erkennen, dass die Stadt für ein Stadtteilnetz, das gut 2.000 Einwohner versorgt, einen übermäßig hohen Wettbewerbsdruck erzeugt hat. Dies betraf insbesondere die Anforderungen an die Verbraucherfreundlichkeit der Versorgung. Die Kritik an dem verwendeten Schulnotensystem mit einer Binnendifferenzierung von 2 Punkten je Note betrifft die Grundlage der Auswertung der verbindlichen Angebote.

Gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, die im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, gibt es kein Rechtsmittel. Die Richter haben sich auch so eindeutig positioniert und es ging auch allein um Rechtsfragen, dass die Erzwingung des Hauptsacheverfahrens für die Stadt mit einem erheblichen Prozessrisiko belastet gewesen wäre. Deshalb wurde eine Abschlusserklärung abgegeben, das Urteil im einstweiligen Rechtsschutz wie einen Titel in der Hauptsache zu behandeln.

Das Urteil des OLG Frankfurt erzwingt eine Entscheidung der Stadt über das weitere Vorgehen. Als „kleine Lösung“ kann das Verfahren in den Stand vor Abgabe der verbindlichen Angebote zurückversetzt werden. Dann können und müssen die Vorgaben des Gerichts zur Schärfung der Transparenz von einzelnen Erwartungshaltungen der Stadt geschärft werden.

Die Bewerber können dann entscheiden, ob sie ihre bereits erstellten Angebote nur hinsichtlich dieser geänderten Wertungskriterien anpassen, oder ob sie ihre Angebote grundlegend überarbeiten wollen. Der Kreis der Bewerber würde in diesem Fall nicht erweitert werden.

Alternativ kann das laufende Konzessionsverfahren auch aufgehoben und neu begonnen werden. Bei dieser Variante könnten die beiden Konzessionsgebiete (Kernstadt/Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengelegt werden. Aufgrund der mehrfachen Hinweise des Gerichts zur geringen Wettbewerbsrelevanz des Netzes in Hüttenfeld und aus generellen Effizienzerwägungen heraus ist es wenig sinnvoll, dauerhaft zwei Konzessionsnehmer und Netzbetreiber im Stadtgebiet zu haben. Die Voraussetzungen für die Zusammenlegung sind sehr günstig.

Um die Zusammenlegung zu ermöglichen, muss der laufende Konzessionsvertrag mit der EWR zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist von 24 Monaten kann eingehalten werden. Mit einem Vorlauf von drei Jahren ist auch der Abschluss des Verfahrens zum 31. Dezember 2024 realistisch.

Da ein neues Verfahren nicht vor dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein wird, zu diesem Datum aber der Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken Weinheim ausläuft, wird der Abschluss einer Interimsvereinbarung erforderlich, um die sichere und zuverlässige Versorgung der Einwohner von Hüttenfeld mit Strom und die Einnahme der Konzessionsabgabe abzusichern. Da die Vertragsverlängerung aufgrund der Gerichtsentscheidung erfolgt und die Divergenz zwischen der Rechtsauffassung des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt zeigt, dass die Entscheidung auch vollständig zugunsten der Stadt hätte ausgehen können, ist die Verzögerung der Stadt nicht vorzuwerfen. Die Verwaltung wird sich um den Abschluss einer Interimsvereinbarung mit den Stadtwerken Weinheim bemühen.

Da die Stadtverordnetenversammlung über die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, muss sie auch dessen Aufhebung beschließen.

Die Verwaltung ist zu beauftragen, für die Ausschreibung des dann einheitlichen Konzessionsverfahrens einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen und die erforderlichen

Netzdaten sowohl von der SWW als auch von der EWR mit Stand 31. Dezember 2021 abzufragen. Die Verfahrenseröffnung mit der Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger sollte noch im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

Über diese beiden Alternativen sollen die städtischen Gremien beraten und beschließen. Die Bewerber sind darüber informiert, dass die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main analysiert werden und deshalb das Verfahren bis zu einer Entscheidung durch die Stadt zum Ruhen gebracht wird.

Unabhängig von der Entscheidung der Stadt für eine Fortführung des bisherigen Verfahrens oder einer Aufhebung zum Zweck der Zusammenlegung beider Konzessionsgebiete ist der Abschluss des Konzessionsverfahrens vor dem Jahresende 2021 nicht mehr zu erreichen. Die Verwaltung wird daher mit den Stadtwerken Weinheim eine Interimsvereinbarung abschließen, um die Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der gemachten Erfahrungen im Rahmen des Konzessionsmanagements die Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammen zu fassen.

Dies erleichtert das Controlling aber auch die Überwachung der Konzessionsverträge. Im täglichen Arbeitsablauf ist bei einer Vereinigung der Konzessionsgebiete von einem deutlich geringeren administrativen Aufwand auszugehen. So ist bspw. in vielen Fällen bei Koordination, Planungen oder Baumaßnahmen die Abstimmung mit nur einem Ansprechpartner erforderlich.

Entscheidet sich die Stadtverordnetenversammlung für die Kündigung gegenüber der EWR sind sowohl von der EWR als auch den SWW die Netzdaten (Stichtag: 31. Dezember 2021) für das zukünftige Verfahren anzufordern.

gesehen:

Ruh  
(Fachbereichsleiter)

Störmer  
Bürgermeister

#### Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	

( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts- jahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		